

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 29=49 (1883)

**Heft:** 33

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Dienst erinnern kann, wird er demselben kein freundliches Andenken bewahren. Bei unseren Verhältnissen wird sich dies bei mancher Gelegenheit fühlbar machen. Der Soldat ist auch stimmfähiger Bürger, was man nicht vergessen sollte. Dies sagen wir nicht in der Meinung, daß man ihn verhätscheln, ihn nicht strafen soll, wenn er es verdient, sondern man soll ihm nach der strengen Arbeit zeitweise Erholung gönnen. Dies scheint um so nothwendiger, als unser Volk durch die sich einander rasch folgenden Volksfeste sehr verwöhnt ist. Wenn wir nun auch keine solchen für den Soldaten veranstalten wollen, so soll er nach gehörriger Arbeit einmal eine Art Festtag haben.

Dazu bietet ein kurzes Freilager einen günstigen Anlaß und diesen sollte man nicht unbenutzt lassen.

Bei der ersten Uebung im Beziehen eines Lagers und im Abkochen sollte nichts anderes getrieben werden. Es ist wichtig, daß der Mann diese Unterrichtszweige kennen lerne. Will man damit noch anderen Unterricht verbinden, so wird sich statt dem Sprichwort von „zwei Fliegen auf einen Schlag“, eher das von „zwischen zwei Sesseln auf den Boden“ anwenden lassen.

Später scheint es dagegen angemessen, das Lager durch Vorposten bewachen zu lassen. Die Umstände werden dabei entscheiden, ob eine fortlaufende Linie von äußeren Posten gebildet oder ob Marschvorposten bezogen werden sollen. Meist dürfte das letztere das Angemessenere sein. Wann sollte man dieselben überhaupt anwenden, wenn nicht bei einem kurzen Wittagshalt?

### Gedgenossenschaft.

— (Dienstbefehl für den Vorkurs der Infanterie der IV. Division vom 27. August bis 7. September 1883.)

I. Kommandoverhältnisse. Das Kommando über den Vorkurs führt der Divisionsär. Ihm sind unterstellt: die Brigadekommandos und das Kommando des Schützenbataillons.

II. Instruktionen. Die Zuthellung des Instruktionspersonales erfolgt durch Spezialbefehl.

III. Befammling. Es befammeln sich:

Am 25. August, Vormittags 10 Uhr, in Luzern:  
Der Divisionsstab.

Am 26. August, Vormittags 10 Uhr, in Luzern:  
Die beiden Brigadekommandanten mit ihren Generalstabs-offizieren und Adjutanten.

Am 27. August, Vormittags 10 Uhr, in Luzern:  
Das übrige Personal der Infanterie-Brigadestäbe.  
Die Infanterie-Regimentsstäbe.

Inf.-Bataillon Nr. 37 in Herzogenbuchsee	} Befammling Morgens 8 Uhr und Nachmittags Transport per Bahn nach Luzern,
" " " 38 " Langenthal	
" " " 39 " Sumiswald	
" " " 40 " Langnau	
" " " 41	
" " " 42	
" " " 43	
" " " 44	} in Luzern,
" " " 45	
" " " 46 in Muri 8 Uhr und Nachmittags per Bahn nach Luzern,	

Inf.-Bataillon Nr. 47 in Sarnen und Stans und per  
Schiff nach Luzern,

Inf.-Bataillon Nr. 48 in Zug, per Bahn nach Luzern,  
Schützenbataillon Nr. 4 in Stans.

Am 28. August wird der Auditor der VIII. Inf.-Brigade,  
Herr Hauptmann Stoffel in Luzern, im Hauptquartier einrücken.

IV. Organisations. Für dieselbe sind die vom Waffenchef der  
Infanterie erlassenen Vorschriften maßgebend und es haben daher  
einzurücken:

a. Offiziere: Alle, welche den Bataillonen angehören, mit Aus-  
nahme der überzähligen Stabs-offiziere und der zur Adjutantur  
kommandirten Offiziere.

b. Die Unteroffiziere der Jahrgänge 1853—1863. Die Trains-  
gestretten und Trainsoldaten sind ebenfalls mit den Bataillonen  
aufzubieten. Von den älteren als den genannten Jahrgängen des  
Auszuges sind diejenigen Unteroffiziere und übrigen Kadres ein-  
zuberufen, welche Grade oder Stellen bekleiden, die nicht in einer  
Mehrzahl bei den betreffenden Stäben oder Kompagnien sich vor-  
finden, wie z. B. die Feldwebel, Fouriere, Wärter- und Trains-  
unteroffiziere u. s. w.

Die Unteroffiziere des Linientrains rücken mit diesem in Luzern  
ein.

c. Alle Trompeter der sämtlichen Jahrgänge des Auszuges,  
sofern dies zur Herstellung des gesellschaftlichen Bataillonsspiels noth-  
wendig ist. Ebenso sind die Tambouren wenn nöthig aus den  
älteren Jahrgängen auf 8 per Bataillon zu ergänzen.

d. Soldaten (gewehrtragende), Wärter, Träger und Tambouren  
der Jahrgänge 1855 bis 1862 bezw. 1863.

e. Unter den Rekruten der Kantone Bern, Aargau, Zug und  
Unterwalden diejenigen, welche bereits zu Unteroffizieren ernannt  
oder zur Beförderung vorgeschlagen sind, und alle diejenigen In-  
fanteristen, welche noch nicht 4 Wiederholungskurse (Unteroffiziere  
5) im Auszug bestanden haben, wobei jedoch nicht weiter als bis  
auf das Jahr 1852 zurückgegriffen werden soll.

f. Die Pionieroffiziere, Unteroffiziere und Soldaten gleichzeitig  
mit ihren Bataillonen. Sie werden regimentensweise zu Uebungs-  
arbeiten zusammengezogen unter Oberaufsicht des Divisions-  
ingenieurs.

Überzählige sind nicht zu entlassen; Dispensationen dürfen  
von den kompetenten Kommandostellen nur in ausnahmsweise  
schweren Fällen ertheilt werden.

Von den Aufgebotenen, aber Nichteingerückten sind namentliche  
Verzeichnisse anzulegen und dieselben sofort dem Kantone zum  
Strafvollzuge gegenüber dem unentschuldig Ausgebliebenen zuzu-  
stellen.

Im Berichte ist nur die Zahl der Nichteingerückten jeden  
Grades zu erwähnen. Eingerrückte und Nichteingerrückte geben  
zusammen den Kontrolbestand der Einberufenen (nicht einberufene  
Jahrgänge sind also nicht zu berücksichtigen), wie er im Berichtes-  
formulare anzugeben ist.

Die Korpskommandanten werden sich angelegen sein lassen, am  
Einrückungstage alle diejenigen Notizen zu sammeln, welche auf  
die Vereinnigung der Korpskontrollen Bezug haben. Diese Notizen  
sind am Schlusse des Kurfes mit allen Mutationen, welche durch  
Beförderungen u. entstanden sind, der mit der kantonalen Kon-  
trollführung betrauten Stelle einzugeben. An den Kontrollen  
selbst darf ohne Begrüßung der letzteren keine Abänderung vor-  
genommen werden.

Über alle Unteroffiziere der zwei ältesten zum Einrücken ver-  
pflichteten Jahrgänge, welche noch nicht fünf, und über alle Sol-  
daten der zwei ältesten einrückenden Jahrgänge, welche noch nicht  
vier Wiederholungskurse im Auszuge bestanden haben, sind an  
Hand der Dienstbüchlein besondere Verzeichnisse anzulegen, unter  
Angabe des fehlenden Dienstes. Diese Verzeichnisse sind vor  
Entlassung der Truppen dem Divisionsbureau abzugeben.

Enlisch sind aus dem Schließhefte des Mannes denjenigen  
Wehrpflichtigen, welche in den Vorjahren ihrer Schließpflicht in  
einer Schützengesellschaft oder in besonderen Vereinnigungen nach-  
gekommen sind, die bezüglichen Einschreibe in's Dienstbüchlein  
überzutragen, und zwar der Eintragung des diesjährigen Wieder-  
holungskurses vorgängig, mit den Worten: „18 . . Schließpflicht  
erfüllt bei (Name der Gesellschaft oder Vereinnigung).“

Außerdem sollen alle Dienstbüchlein untersucht und daraus sich  
ergebende Veräumnisse der besonderen Schließübungen in oben  
bezeichnete Weise notirt und gemeldet werden.

V. Dispensationen und sanitätsliche Untersuchung. Wer krankheitshalber dispensirt zu werden wünscht, hat sich am Tage vor der Besammlung, Vormittags 10 Uhr, am Sammelorte zu stellen, woselbst eine sanitätsliche Untersuchung stattfinden wird, zu welcher aufzuleten sind: die Korpsärzte, die Sanitätsunteroffiziere und je ein Offizier per Kompanie. Dieses Personal erhält reglementarische Befoldung; die Dispensation Begehrenden jedoch erhalten keinerlei Entschädigung.

Im Dienstbüchlein (Seite 12 und 13) und auf den zu Händen der kantonalen Behörden zu führenden Verzeichnissen ist anzugeben, ob Dispensation nur vom Wiederholungskurse oder Ueberweisung an die ärztliche Kommission ausgesprochen wurde.

Die als diensttauglich erklärten Leute bleiben unter dem Kommando des Leutenants der Kompanie bis zum Beginn der Disganzsation; ihre Unterbringung ist Sache der Gemeinde, wo Kasernierung nicht möglich ist.

VI. Einentrain. Die Kantone Bern, Luzern, Ob- und Nidwalden, Zug und Argau rüsten die zu stellenden Korps mit den vorgeschriebenen Fuhrwerken sammt Bespannungen aus, nämlich: 1 Halbkarren, 1 Bagagewagen und 2 Proviantwagen und für die Bataillone 38, 41, 44 und 47 und das Schützenbataillon je ein Fourgon. Der Einentrain hat mit den Korps in den Vorkurs in Luzern einzurücken. Die Fuhrwerke der Stärke werden am 27. August in Luzern gesaßt und haben die betreffenden Gefreiten und Trainisoldaten dort um 10 Uhr Morgens einzurücken.

Während des Vorkurses der Infanterie steht der ganze Einentrain instruktionshalber unter der Aufsicht des Chefs des Trainbataillons. Derselbe soll täglich brigadeweise unter den Trainleutenants besammelt und instruiert werden. Immerhin können die Proviantfuhrwerke zu Fassungs Zwecken des Korps verwendet werden.

VII. Korpsmaterial. Das Kochgeschirr für Offiziere und das Kompanie-Kochgeschirr wird von den kantonalen Zeughäusern in die Kantonnements nach Luzern geliefert und ist während der Feldübungen auf dem einen Proviantwagen nachzuführen.

Zu Übungszwecken sind in Luzern auch die Fourgons der Bataillone 42, 43 und 45 zu fassen und am 5. September wieder an das Zeughaus abzugeben.

Die Decken, welche den Truppen mitgegeben werden, sind während der Feldübungen wenn nöthig durch gemietete Fuhrwerke zu transportiren.

Von der eidg. Kriegsmaterialverwaltung werden jedem Bataillon durch die Zeughäuser mitgegeben:

- 160 Kinnemann'sch: Spaten,
- 80 Bißel,
- 16 Uliedersägen.

Die Korpskommandanten lassen nach Schluß des Truppenzusammenzuges das Materielle auf Kosten des Kurfes wieder in ehavorigen Stand stellen und übergeben. Für die Reparaturen an den Korpsfuhrwerken, die nicht auf dem Übungsplatze vorgenommen werden können, und für den Abgang von Ausrüstungsgegenständen ist ein detaillirter Verbalprozess aufzustellen, welcher jeweilen der kantonalen Zeughausverwaltung zuzustellen ist und letzterer als Basis und Beleg für die auszuführenden Reparaturen, den Ersatz der Ausrüstung und für die Rechnungsstellung an die administrative Abtheilung der Verwaltung des Materielle dient. Ausrüstungsgegenstände, welche nicht in Folge normalen Gebrauches im Dienste, sondern durch Verschulden der Mannschaft verloren gehen oder unbrauchbar werden, sind gemäß Tarif durch diese an die betreffende Zeughausverwaltung zu vergüten.

Die Bataillonskommandanten werden angewiesen auf den Zustand des Materielle ihrer Korps ein besonderes Augenmerk zu richten und sich in den Kursberichten über die gemachten Wahrnehmungen speziell auszusprechen.

VIII. Munition. Die kantonalen Zeughäuser senden auf den 27. August in die Kantonnements in Luzern und Umgebung:

- per gewehrtragenden Füßler 20 scharfe Patronen,
- per gewehrtragenden Schützen 25 scharfe Patronen,

in Kisten verpackt.

Die kantonalen Zeughäuser verpacken in die Infanterieklassen: per gewehrtragenden Füßler und Schützen 120 blinde Patronen und 10 % Reserve.

Dieson sind bestimmt:

- 20 für den Vorkurs,
- 40 für die zwei Tage der Brigademanöver,
- 60 für die drei Tage der Divisionsmanöver.

Von diesen letzteren sind am 8. September 40 und die Reserve dem Divisionsparke zu übergeben, behufs Übung im Munitionsnachschube während der Feldübungen der Division.

Die von den kantonalen Zeughausverwaltungen zu liefernde Munition ist von den Bataillonskommandanten zu untersuchen.

Die Kommandanten bringen im Munitionsrapporte die erhaltenen Patronen in den Eingang, die verwendeten in den Abgang; der nicht verwendete Salvo geht wieder in die Zeughäuser zurück und wird im Rapporte angemerkt. Offene Metallpatronen sind nur in sorgfältiger Verpackung und mit Papier- und Bergwerkschichten in solchen Kisten und in kleineren Quantitäten zum Transporte gelangen zu lassen.

Im Munitionsrapporte ist das Fabrikationsjahr der Patronen anzugeben und über deren Qualität zu rapportiren.

Es sind die Munitionsrapporte der einzelnen Bataillone kantonsweise zusammenzustellen und die Rapporte der Bataillone dem Munitionsrapporte des Regiments, resp. der Brigade beizulegen.

Die Munitionsrapporte sind von den Bataillonskommandanten zu unterzeichnen.

Klagen über die Munition sind dem Waffenschef der Infanterie zu Händen des eidg. Militärdepartements zu übermitteln.

IX. Persönliche Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung. Der Ersatz von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen hat nach Maßgabe der vom Bundesrath genehmigten Verordnung über den Ersatz untauglich gewordener Ausrüstungsgegenstände, bezw. der Verordnung über den Unterhalt der Armeebekleidung vom 2. Februar 1883 stattzufinden.

In erster Linie sind die Unteroffiziere zu berücksichtigen, so daß dieselben in durchaus anständiger Kleidung vor ihren Untergebenen erscheinen können; an Soldaten sind nur in ausnahmeweißen Fällen Ersatzkleider zu verabsolgen.

Aus der Bekleidungsreserve darf nur der nöthigste Ersatz für die Kadres in Anspruch genommen werden, nebst den allerältesten Beständen für die Mannschaft.

Ältere Jahrgänge, welche mit Kamaschen ausgerüstet sind, haben die Berechtigung, dieselben mit Schuhen zu tragen. Wer keine Kamaschen hat, hat Stiefel zu bringen. Rohrstiefel sind nur anzunehmen, wenn sie, von der Fläche des Absatzes gemessen, nicht kürzer als 240 mm. und nicht länger als 400 mm. sind. Die Rohre sollen weit genug sein, um die Beinkleider in dieselben stecken zu können.

Der Ersatz von Offizierssäbeln, welche den eidg. Kontrollstempel nicht tragen, ist sofort anzuordnen.

Die Mannschaft ist zu warnen, Waffenzugehör (Schraubenzieher, Vorstehwischer, Wischfolben), welches den eidg. Kontrollstempel nicht trägt, anzukaufen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist Ersatz durch kontrollirte Gegenstände anzuordnen.

Beim Diensteantritte sind die Gamellen mit Bezug auf Reinlichkeit einer genauen Untersuchung zu unterwerfen und, wenn nöthig, auf Rechnung des Trägers zu verzinuen. Ebenso ist eine genaue Inspektion der Bekleidung vorzunehmen und diejenige Mannschaft, welche mit unreinlichen Kleidern einrückt, zu bestrafen. Wer sich besondere Vernachlässigung der Bekleidung hat zu Schulden kommen lassen, wird nach dem Dienste bestraft.

Die sich ergebenden Waffenreparaturen sind sofort auszuführen. Wenn dies nicht möglich ist, ist dem Träger der Waffe ein Reparaturschein auszustellen, der mit dem Gewehre dem kantonalen Zeughause zur Vornahme der Reparatur auf Kosten des Bundes abzugeben ist.

Da wo vom Divisionär eine Untersuchung der Gewehre durch den Waffenkontrolleur angeordnet wird, ist dem letzteren für seine Aufgabe möglichst an die Hand zu gehen.

Vergütung für allfällige Beschädigung der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung wird nur dann geleistet, wenn die Beschädigung bei dienstlichen Verrichtungen und ohne Verschulden des Mannes entstanden ist. Hiesür sind vom Kompanieschef

unterschiedene und vom Bataillonskommandanten visirte Reparaturschneide auszustellen und den bezüglichen Rechnungen beizulegen.

Die Bataillonskommandanten lassen das erforderliche Gewehrfett nach Maßgabe der Schießinstruktion erstellen oder beziehen dasselbe von der eidg. Waffenfabrik in Bern. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Mannschaft bei der Entlastung mit solchem Fett versehen ist und daß ihr anempfohlen wird, diese Substanz ausschließlich zur Unterhaltung der Gewehre zu verwenden. Das Gewehrfett wird aus dem Ordinaire bezahlt.

X. Unterkunft. Während des Vorkurses werden die Truppen theils kasernirt und theils kantonnirt und zwar in folgender Weise:

Infanterieregiment 13,	
Bataillon 37 in Horw	kantonnirt in Bereitsh.-Lok. im Dorf
" 38 " Kriens	id.
" 39 " Luzern	Almend, kasernirt
Infanterieregiment 14,	
Bataillon 40 in Luzern	Pape'sches Etablissement, kasernirt
" 41 " id.	id. id.
" 42 " Alttau	kantonnirt in Bereitsh.-Lok. im Dorf
Infanterieregiment 15,	
Bataillon 43 in Ebikon	id.
" 44 " Luzern	Beggelmatt Mathof, kantonnirt
" 45 " id.	Wesemlin Höfe, kantonnirt
Infanterieregiment 16,	
Bataillon 46 in Luzern	Kaserne
" 47 " id.	Mariahilf, Schulhaus, kasernirt
" 48 " id.	Kaserne

Schützenbataillon 4 in Stans kasernirt  
Pionniere der Bataillone 37-48 und der Schützen in Luzern Kaserne

Verwaltungskompanie 4 in Luzern Pape'sches Etablissement, kasernirt.

In Bezug auf die Berechtigungen der Truppen sind maßgebend die §§ 212 bis und mit 221 des Verwaltungsreglements von 1881.

XI. Leistungen der Gemeinden. Es kommen zur Anwendung die §§ 229, 230, 231 und 232 und 236 bis 238 des Verwaltungsreglements vom 9. Dezember 1881.

XII. Verpflegung und Ordinaire. Während des ganzen Vorkurses werden alle Truppen in Luzern und Umgebung von der Verwaltungskompanie verpflegt. Das Schützenbataillon in Stans wird bis zum 5. September durch Lieferanten verpflegt und tritt vom 6. September an in Verpflegung durch die Verwaltungskompanie.

Die Guldenkompanie 4 tritt vom 2. September an in die Verpflegung durch die Verwaltungskompanie.

Die Offiziere erhalten bis zum 9. September Abends ihre Mundportion in Geld vergütet und machen bataillonsweise gemeinsamen Mittagstisch.

Für Kochholz, Salz und Gemüse bezahlt der Bund eine tägliche Zulage von 10 Cts. per Mann.

Die zur Ergänzung der Verpflegung und zur Reinhaltung der Bekleidung, Bewaffnung und zum Ersatz verorbener Gegenstände erforderliche Ordinaire-Einlage bestimmen die Bataillonskommandanten unter vorgängiger Mittheilung an's Divisionskommando.

Heu und Hafer werden nach besonderen Anordnungen des Divisions-Kriegskommissärs geliefert.

Zur Sicherstellung der Verpflegung und Uebernahme der Kantonnements haben schon am 26. August, Mittags, die Regiments-Quartiermeister und der Quartiermeister des Schützenbataillons in Luzern einzurücken und sich dem Divisions-Kriegskommissär zur Verfügung zu stellen.

Die Quartiermeister und die Fouriere der Fülliere rücken mit ihren Bataillonen in die Sammelorte und in die Kantonnements ein.

XIII. Verhalten der Truppen in den Kantonnements. Maßgebend sind die: §§ 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 53 des Dienstreglements vom 19. Juli 1866, mit vom Bundesrathe unterm 10. Januar 1882 genehmigten Abänderungen.

Die Kompanieoffiziere sind thunlichst in der Nähe ihrer Truppen unterzubringen (§ 215 des Verwaltungsreglements).

Die Krankenzimmer sind am Einrückungstage durch den Arzt zu untersuchen.

Mannschaft, welche wegen Krankheit vom Ausrücken dispensirt ist, soll den Tag über sich im Krankenzimmer aufhalten.

Für Beschädigungen aus Muthwillen oder Nachlässigkeit in Zimmern und Gängen, an Zimmer- und Kochgeräthen, an Geschir und Putzzeug etc. haftet der Urheber. Kann derselbe nicht ausgemittelt werden, so wird aus dem Ordinaire Vergütung geleistet, welche vor dem Abmarsche der Truppe an die Kasernenverwaltung oder die Kantonnements-Eigenthümer zu berichtigen ist. Dagegen fallen Abgänge in Zimmer, Küche und Stall, welche durch den Gebrauch eintreten und ohne daß Muthwillen etc. die Veranlassung sind, den Besitzern zur Last, ebenso etwaige Extra-Reinigungsarbeiten in Kasernen, Küchen und Abtritten, welche von früheren Bewohnern der Lokalitäten herrühren.

Die Truppen und speziell die Kantonnementswachen haben sich in die bürgerlichen Verhältnisse nicht einzumischen; hingegen sollen sie Zivilisten, welche sich der Beleidigung von Militärpersonen oder der Störung der nächtlichen Ruhe der Truppen schuldig machen, abfassen, jedoch der Zivilpolizei zur Bestrafung übergeben.

XIV. Besoldung und Rapportwesen. Der Sold wird ausbezahlt am 31. August, am 8. September und am letzten Dienstage (§§ 137 und 138 des Dienstreglements vom 19. Juli 1866 und 10. Januar 1882).

Außer den täglichen Rapporten sind zu erstatten: Eintritts-Effektirapporte am 27. August und Effektirapporte am 31. August, 8. September und letzten Dienstag.

XV. Tagesordnung. Für die Tagesordnung sind die §§ 77 und 78 des Dienstreglements maßgebend und wird die Tagwache für den ganzen Vorkurs auf 5 Uhr festgesetzt. Für die Verlese, Beurteilungen und Bewilligungen sind maßgebend die §§ 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100 des Dienstreglements vom 19. Juli 1866/10. Januar 1882.

XVI. Tagesanzug. Maßgebend sind die §§ 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88 und 89 des Dienstreglements vom 19. Juli 1866/10. Januar 1882.

Im Fernern sind folgende Vorschriften zu beachten:

I. Tenue zur Arbeit:

- 1) Offiziere: Diensttenue, wenn die Mannschaft in Diensttenue, und Blouse oder Kaput, wenn die Mannschaft in Blouse oder Kaput austrückt.
- 2) Unteroffiziere und Soldaten: Tenue nach jeweiligem Befehle.

II. Tenue außer der Arbeitszeit und außer dem Quartier:

- 1) Auf Reisen, Spaziergängen, bei besonderen Anlässen (Theaterbesuch u. s. f.):
  - a. Offiziere: Diensttenue.
  - b. Unteroffiziere und Soldaten: Diensttenue.

Einzeltreisenden Offizieren wird gestattet, die Feldsmütze zu tragen.
- 2) Ueber Mittag:
  - a. Offiziere: Diensttenue.
  - b. Unteroffiziere und Soldaten: Diensttenue.
- 3) Am Abend:
  - a. Offiziere: Diensttenue mit Feldsmütze.
  - b. Unteroffiziere: Diensttenue mit Feldsmütze.
  - c. Soldaten: Quartiertenuue.

XVII. Instruktionsmaterial. Das Material für die Schießübungen wird vom Instruktionspersonale angewiesen und von diesem wird auch die Wiederinstandstellung angeordnet. Dieß bezügliche Rechnungen, vom Kreisinstruktor visirt, sind unverzüglich den Regiments-, resp. Bataillons-Quartiermeistern zur Erledigung einzureichen. Das Material für die Infanterie-Pionniere wird von der eidg. Verwaltung des Materielleu geliefert.

XVIII. Straffjustiz. Ist die Wahrscheinlichkeit für ein unter das eidg. Militärstrafgesetz fallendes Verbrechen vorhanden, so hat der betreffende Bataillonskommandant sofort einen geeigneten Offizier mit der Voruntersuchung zu betrauen und das Brigadekommando zu benachrichtigen behufs Ueberweisung an den Auditor.

XIX. Postdienst. Während des Vorkurses ist die Post durch die Bataillonsbureaux zu besorgen, welche sich für die Aufgabe

von abgehen und für die Austheilung ankommender Postgegenstände einen geeigneten Soldaten zuthellen lassen. Die Kreispostdirektion übernimmt die Vermittlung der Postgegenstände an die Bataillonsbureau.

Den Postdienst mit Werthgegenständen betreffend sind die Poststellen angewiesen, Geldsendungen und einzuschreibende Postgegenstände (Pakete über 2 kg. Gewicht und mit Werth rekommandirte Briefe, Groups und Geldanweisungen) an die einzelnen Adressaten bestellen zu lassen, in der Weise, daß die betreffenden Adressaten durch einen von der Bestimmungspoststelle auszustellenden und als gewöhnlichen Brief zu vertragenden Avis vom Eintreffen einer Sendung benachrichtigt und diese letztere dem Adressaten selbst, welcher sich durch Vorweisung seines Dienstbüchleins zu legitimiren hätte, ausgehändigt würde. Die Kommandirenden haben die Truppen von dieser Anordnung unterrichten zu lassen. Die am 6. und 7. September eingehenden Poststücke werden den in ihre alten Kantonementen zurückkehrenden Truppen am 7. Abends oder am 8. früh ausgetheilt. Es wird vom Divisionskommando der Kreispostdirektion ein Dislokations- und Instradrtungsstableau für die verschiedenen Stäbe und Truppenkorps übergeben werden.

XX. Dienstpferde. Die Regimentskommandanten haben darüber zu wachen, daß nur durchaus dienstfähige und namentlich keine ausgerittene Kavalleriepferde eingeschätzt werden. Diese letzteren tragen als Kennzeichen einen Ausschnitt am äußeren Rande des linken Ohres in der Gestalt eines Dreieckes.

Es dürfen nur Pferde mit gutem Beschlage angeworben werden; schlechte Beschlage haben die betreffenden Offiziere sofort auf ihre Kosten durch neue zu ersetzen. Gleicherweise sollen die Pferde mit gutem Beschlage aus dem Dienste treten.

Die Kosten für die Beschlage während des Dienstes trägt der Bund. Das Reitzeug ist ebenfalls zu untersuchen; namentlich sind Sättel, deren Riemen mangelhaft gepolstert sind, zurückzuweisen und durch die Eigentümer auf ihre Kosten nachpolstern zu lassen.

XXI. Zivilbediente. Zivilbediente tragen ein rothes Armband und stehen unter dem Militärstrafgesetze. Jeder Stab führt ein Verzeichniß seiner Bedienten und verleiht den einzelnen mit einer Legitimationskarte.

XXII. Gewerbetreibende. Die Kantonspolizei wird nur solchen Wirthen, Händlern u. s. f. die Erlaubniß geben, an Übungsplätzen, in Kantonementen u. s. f. ihr Gewerbe zu betreiben, welche die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllt haben.

Die Korpskommandanten haben auf Qualität von Speisen und Getränken ein wachsames Auge zu halten und Verkäufer, welche sich hierin oder durch ihr Betragen gegen die Ordnung vergehen, wegzuwelsen.

Mit Bezug auf den Verkehr solcher Händler mit Militärs stehen erstere ebenfalls unter dem Militärstrafgesetze, was denselben zur Kenntniß zu bringen ist.

XXIII. Landschaden. Landschaden ist im Vorkurs möglichst zu vermeiden und vorkommenden Falles nach dem Verwaltungsreglemente am Schlusse des Kurses zu erledigen.

Zu diesem Behufe hat das schweizerische Militärdepartement Feldkommissäre bestellt.

XXIV. Diverse Bestimmungen. Wo verschiedene Truppeneinheiten oder Truppen verschiedener Waffen auf einem und demselben Waffenplatze oder Kantonementen sich befinden, ist der im Grade höchste Offizier Platzkommandant.

Die Polizeistunde für Offiziere wird auf 11 Uhr festgesetzt.

XXV. Berichte und Rechnungsstellung. Sofort nach der Dislokation des Korps ist einzureichen:

Das Verzeichniß der Rückteingerückten (zu Händen der Kantone).

Nach Schluß des Vorkurses sind durch die Bataillonskommandanten an die Regimentskommandanten abzuliefern:

- 1) Ein Schulbericht nach Formular;
- 2) Die Qualifikationslisten nach Verordnung vom 8. Jan. 1878;
- 3) Die Schießtabellen, als Beilagen zum Schulberichte;
- 4) Der Munitionsrapport;
- 5) Gefechtsrapporte;
- 6) Verzeichniß der mit dem Dienste im Rückstande sich Befindenden.

Nach dem Truppenzusammenzuge:

7) Verzeichnisse der für die Offiziersbildungsschule Vorgeschlagenen sind direkt an den Waffenchef der Infanterie zu senden (§ 8 der Verordnung betreffend Erneuerung und Beförderung vom 8. Januar 1878).

Die Regimentskommandanten berichten unter Beilegung der Bataillonsberichte an die Brigadecommandanten, letztere an den Divisionsär.

Luzern, im Juli 1883.

Der Kommandant der IV. Division:  
K ü n z l i.

— (Die Zeigerordnung) für die Schießübung der IV. Division bestimmt:

Zum Zeigerdienste werden kommandirt:

a. Mit bleibendem Dienste für die ganze Dauer der Schießübungen:

Ein Oberzeigerchef (der Ränbige vom Waffenplatze Luzern); je ein Zeigerchef (Korporal) per Kompagnieschießplatz.

b. Mit täglich wechselndem Dienste:

Ein Mann per Kompagnieschießplatz als Zeiger; abwechselnd von nichtschießenden Bataillonen kommandirt.

Der Oberzeigerchef ist für den richtigen Betrieb des Zeigerdienstes im Ganzen verantwortlich; er trifft Anordnung der zeitigen Aufstellen, für Wegnahme und Aufbewahrung der Scheiben und für die notwendigen Reparaturen. Er übernimmt vor Beginn der Schießübungen von der Scheibenmaterialverwaltung des Waffenplatzes das ganze erforderliche Material, Scheiben, Fähnchen, Zeigertellen, Klebpapier u. mit Inventarverzeichnis. Nach Beendigung der Schießübungen findet in gleicher Weise eine Rückgabe des Materials statt.

Für den Dienstbetrieb im Besonderen hat er sich an die Weisungen der Schießinstruktoren zu halten.

Die Zeigerchefs leiten den Zeigerdienst auf den betreffenden Kompagnieschießplätzen nach den allgemeinen Vorschriften und den speziellen Weisungen des Oberzeigerchefs; sie sind auch für die disziplinarische Haltung der Zeigermannschaft auf dem Platze und während des Hin- und Hermarsches verantwortlich. Sie sorgen dafür, daß der Zeigermannschaft von ihrem Korps aus die regelmäßige Verpflegung zukommt.

Die Zeigermannschaft hat diesen Dienst auf's Genaueste zu besorgen und die Anordnungen des Zeigerchefs zu vollziehen.

Das Zeigen geschieht immer auf der ganzen Scheibenlinie gleichzeitig, es gelten dafür nachstehende Vorschriften:

Gehobene weiße Fahne bei den Schießenden bedeutet: Feuern!  
Gesenkte weiße Fahne bei den Schießenden bedeutet: Feuer-Einstellen.

Wenn auf allen vier Schießplätzen die weiße Fahne gesenkt ist, so wird von einem speziell hiesfür kommandirten Trompeter das Signal „Feuer-Einstellen“ geblasen und erst dann darf die Zeigermannschaft aus den Wehren vorgehen und das Zeigen beginnen. Sollten auf der Scheibenlinie Störungen entstehen, so würde durch Aufpflanzen von rothen Fähnchen bei den Zeigerwehren Feuer-Einstellen verlangt.

Die Treffer werden folgendermaßen gezählt:

- 4 Punkte, weißer Kreis in der Mannsfigur, mit rother Fahne;
- 3 " schwarze Mannsfigur, mit weißer Kelle;
- 2 " weißes Feld der Scheibe, mit schwarzer Kelle;
- 1 " blaues Feld der Scheibe, mit weißer Kelle.

Obige Vorschriften gelten auch für den Schießplatz des Schützenbataillons in Wyl, nur mit denjenigen Abänderungen, welche durch die Dertlichkeit und den besonderen Schießplatz zur Nothwendigkeit werden.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**A. HARTLEBEN'S**  
**Elektro-technische Bibliothek.**

In etwa 60 zehntägigen Lieferungen à 4-5 Bogen, mit zusammen circa 1000 Abbildungen.  
Preis jeder Lieferung 30 Kr. = 60 Pf. = 80 Cts. = 36 Kop.

**INHALTS-UEBERSICHT.**

I. Band. Die magnetelektrischen und dynamoelektrischen Maschinen. — II. Band. Die elektrische Kraftübertragung. — III. Band. Das elektrische Licht. — IV. Band. Die galvanischen Batterien. — V. Band. Die Telegraphie. — VI. Band. Das Telephon, Microphon und Radiophon. — VII. Band. Elektrolyse, Galvanoplastik und Reinmetall-Gewinnung. — VIII. Band. Die elektrischen Mess- und Präcisions-Instrumente. — IX. Band. Die Grundlehren der Elektrizität. — X. Band. Elektrisches Formelbuch. Terminologie in deutscher, französischer und englischer Sprache. — XI. Band. Die elektrischen Beleuchtungs-Anlagen. — XII. Band. Die elektrischen Einrichtungen der Eisenbahnen und das Signalwesen. — XIII. Band. Elektrische Uhren und Feuerwehr-Telegraphie. — XIV. Band. Haus- und Hotel-Telegraphie. — XV. Band. Die Anwendung der Elektrizität für militärische Zwecke. — XVI. Band. Die elektrischen Leitungen und ihre Anlage für alle Zwecke der Praxis.  
Mit zusammen circa 1000 Abbildungen.  
In etwa 60 Lieferungen à 30 Kr. = 60 Pf. = 80 Cts. = 36 Kop.

Einzelne Bände werden aus den Lieferungen nicht abgegeben, vielmehr nur in aparter Bandausgabe zum Preise von pro Band geheftet 1 fl. 65 kr. = 3 Mark = 4 Francs = 1 R. 80 Kop.; eleg. geb. à Band 2 fl. 20 kr. = 4 Mark = 5 Francs 35 Cts. = 2 R. 40 Kop.

**A. Hartleben's Verlag in Wien.**